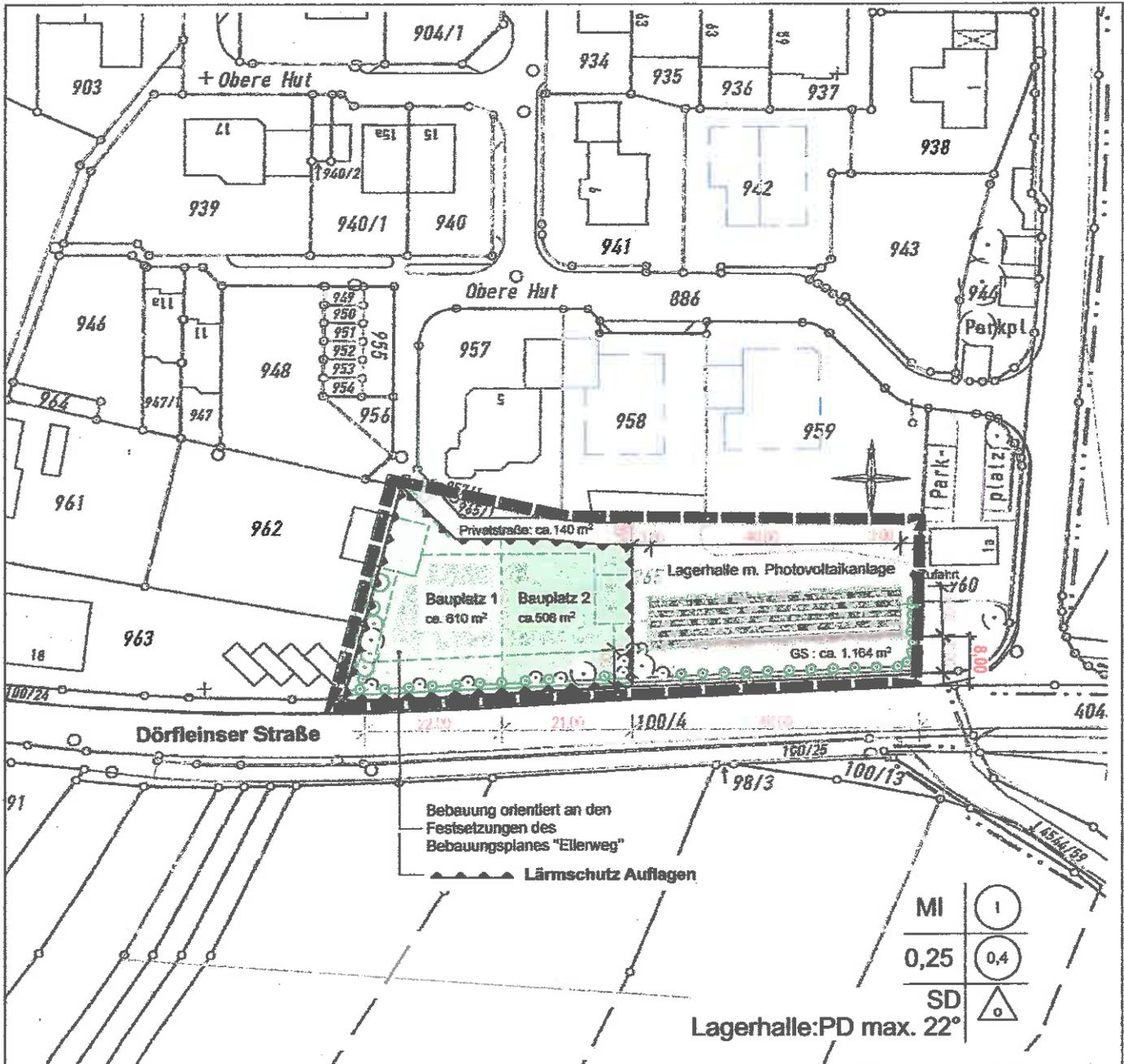


**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Ellerweg
im Bereich des Grundstückes Flur-Nr.: 965
der Gemarkung Dörfleins
Nähe Dörfleinser Straße in 96103 Hallstadt**



Entwurfsverfasser:

Architekturbüro Horcher
Bamberger Straße 14
96049 Bamberg/ Bug
Tel. 0951 - 97 23 00
Fax 97 23 031

02.05.2008

Stadt Hallstadt

**Markus Zirkel
Erster Bürgermeister**

CAD-Zeichnungen und Visualisierungen:

Planungsbüro
Gallardo CAD - Dienstleistungen
Dammstraße 3
96103 Hallstadt



Entwurf	26.05.2008
Satzung	01.10.2008

Maßstab: 1 : 1000



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Ellerweg im Bereich der Fl.Nr. 965 der Gemarkung Dörfleins (Inkrafttreten)

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2008 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Ellerweg im Bereich der Fl.Nr. 965 der Gemarkung Dörfleins in der Fassung vom 01.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Ellerweg im Bereich der Fl.Nr. 965 der Gemarkung Dörfleins tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die rechtskräftige vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Ellerweg im Bereich der Fl.Nr. 965 der Gemarkung Dörfleins wird mit Begründung im Rathaus der Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 30 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Ellerweg im Bereich der Fl.Nr. 965 der Gemarkung Dörfleins schriftlich gegenüber der Stadt Hallstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallstadt, 14.10.2008
Stadt Hallstadt

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

